



# Bedrohte Aloen

**Viele Aloen gelten als gefährdet.** Gefährdungsursachen sind Übersammlung für die Kultivierung, Zerstörung von Pflanzen bei der Gewinnung von Blattgel und Vernichtung der natürlichen Lebensräume.

**Einige Aloen werden bei der Belieferung des Gärtnergewerbes übersammelt.**

**Auch private Züchter und Pflanzenliebhaber**, die Aloen vom Standort mitnehmen, tragen zur Gefährdung bei. Wenn auch der Einzelne nur wenige Exemplare einer Art entnimmt und glaubt, keinen Schaden anzurichten, so können steigende Zahlen von Sammlern dennoch zu einem empfindlichen Rückgang bekannter und leicht zugänglicher Populationen führen.

**Der Handel mit *Aloe*-Produkten für medizinische und kosmetische Zwecke ist ein lukratives Geschäft.** Oft stammt das *Aloe*-Gel aus wild wachsenden Pflanzen. In Südafrika, wo die *Aloe*-Industrie über 200 Jahre Tradition hat, geschieht dies auf ökologisch nachhaltige Weise, wodurch die Bestände der Arten nicht gefährdet werden. Dort, wo die kommerzielle Nutzung von *Aloe* jedoch jüngeren Ursprungs ist und keine nachhaltige Bewirtschaftungstradition existiert, können ganze Populationen zerstört werden.

**Eine dritte Bedrohung ist für manche Aloen die Zerstörung ihres natürlichen Lebensraumes** durch Überweidung (z.B. Durch Ziegen), landwirtschaftliche Nutzung

und Verbauung der Stadorte.

**Was wird zum Schutz gefährdeter Aloen getan?** In den meisten Ländern verbieten Naturschutzgesetze die Entnahme von Aloen von den natürlichen Standorten. Man sollte nur Pflanzen erwerben, die durch Samen oder Ableger vermehrt wurden. Auf internationaler Ebene ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ein wichtiges Instrument zum Schutz bedrohter Arten. Diese Konvention ist auch unter dem Namen CITES bekannt; die Abkürzung steht für "Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen). Der Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten, die in CITES Anhang I geführt werden, unterliegt strengsten Beschränkungen und ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. In Anhang II sind Arten angeführt, die derzeit noch nicht vom Aussterben bedroht sind, deren Fortbestand aber nur durch Überwachung des Handels gewährleistet werden kann.

**21 Aloe-Arten stehen derzeit in Anhang I. Alle übrigen – mit Ausnahme von *Aloe vera*, für die es keine Einschränkungen gibt – werden in Anhang II geführt.** Man hofft, so das Überleben dieser faszinierenden Pflanzen zu sichern.

Kathrin Haderer, Grüne Schule, HBV 2006